



Stadtrat am 03.11.2020		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/599/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 07.10.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Regelungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

- a) die Anzahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen:
- je nach Beratung -

- b) die Anzahl der sachkundigen Bürger*innen bzw. der stellv. sachkundigen Bürger*innen und der sachkundigen Einwohner*innen bzw. stellv. sachkundigen Einwohner*innen in den einzelnen Ausschüssen:
- je nach Beratung -

II. Rechtsgrundlage:

§ 58 GO NRW

III. Sachverhalt:

Der Rat regelt gem. § 58 Abs. 1 GO NRW mit Mehrheitsbeschluss die Zusammensetzung der Ausschüsse. Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Die Regelung findet grundsätzlich auf alle Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung Anwendung, inklusive der gem. § 59 GO NRW genannten Pflichtausschüsse, wie auch für diejenigen Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

Soweit spezialgesetzliche Vorschriften die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Ausschüsse festlegen, ist die Regelungsbefugnis des Rates insoweit eingeschränkt.

Im Einzelnen umfasst die Regelungsbefugnis des Rates insbesondere:

1. Die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Die Stärke der Ausschüsse ist grundsätzlich beliebig; sie hängt von der Mehrheitsentscheidung des Rates ab. Es besteht keine Verpflichtung, die Ausschussgröße so zu bestimmen, dass alle Fraktionen ein Mitglied stellen können.

Fraktionen die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine*n sachkundige*n Bürger*in zu benennen (vgl. § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW). Das benannte Ratsmitglied oder die*der benannte sachkundige Bürger*in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Beratende Ausschussmitglieder können grundsätzlich für alle Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung bestellt werden. Unzulässig ist die Bestellung dagegen für den Wahlausschuss und den Umlegungsausschuss.

2. Die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürger*innen und/oder sachkundige Einwohner*innen einen Ausschuss angehören sollen

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können gem. § 58 Abs. 3 GO NRW, mit Ausnahme des Hauptausschusses, auch sachkundige Bürger*innen bestellt werden. Die Wahl der sachkundigen Bürger*innen erfolgt gemeinsam mit der Wahl der in den Ausschuss zu entsendenden Ratsmitglieder. Die Zahl der sachkundigen Bürger*innen darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 58 Abs. 4 GO NRW auch volljährige sachkundige Einwohner*innen (d. h. die bzw. der Betreffende wohnt in der Gemeinde) angehören, die in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt werden. Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist möglich.

Macht der Rat von der Möglichkeit der Berufung sachkundiger Bürger*innen und/oder sachkundiger Einwohner*innen Gebrauch, so muss er die jeweilige Gruppenstärke genau festlegen (z. B. 10 Ratsmitglieder, 5 sachkundige Bürger*innen).

Weitere Personen, die etwa als ständige*r Berater*in im Gremium mitwirken, werden grundsätzlich berufen (vgl. Schulausschuss gem. § 85 SchulG).

3. Die Regelung, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter*innen gewählt werden sollen

Die Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder steht im Ermessen des Rates, soweit keine persönliche Stellvertretung festgelegt ist. Vorgeschrieben ist eine Wahl der Stellvertreter*innen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (vgl. § 50 Abs. 3 GO NRW).

Um eine „geordnete“ Stellvertretung zu gewährleisten, bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Für jedes Ausschussmitglied wird ein*e namentlich*e bestimmte*r Stellvertreter*in gewählt, wobei als Stellvertreter*in eines Ratsmitgliedes nur ein Ratsmitglied, als Stellvertreter*in für ein*n sachkundige*n Bürger*in nur ein*e sachkundige*r Bürger*in oder ein Ratsmitglied gewählt werden sollte. Anderenfalls könnte sich das gesetzlich festgelegte Zahlenverhältnis verschieben.
- Es werden für jeden Ausschuss auf Grund eines entsprechenden Wahlvorschlages der Fraktionen oder Gruppen mehrere Stellvertreter*innen gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind.

Im Ermessen des Rates, können mehr Vertreter*innen gewählt werden, als Ausschusssitze vorhanden sind.

Für den **Wahlausschuss** gilt eine spezialgesetzliche Vorschrift. Nach § 6 Abs. 1 KWahlO soll für jede*n Beisitzer*in des Wahlausschusses ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. Die Stellvertretung wird somit für eine bestimmte Person gewählt (persönliche Stellvertretung).

Sofern die Zahl der sachkundigen Bürger*innen die Zahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss nicht erreicht, können sich Ratsmitglieder und sachkundige Bürger*innen gegenseitig vertreten.

Der beigefügten Anlage kann entnommen werden, welche Ausschüsse in der vergangenen Wahlperiode gebildet waren. Zudem sind die Zahlen der Mitglieder sowie die gesetzlichen Bestimmungen ersichtlich.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Größe der Ausschüsse erhöht sich das Sitzungsgeld und ggf. die Verdienstaufschlüsselung bzw. die Fahrtkosten.

V. Anlagen:

Übersicht über die Regelungen zur Zusammensetzung der Ausschüsse